

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 i.V.m. § 8 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 17.07.2024 die nachstehende Satzung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung sowie für die Reisekostenerstattung für ehrenamtliche Tätigkeit der externen Mitglieder des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- (2) Die Grundlage für die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung für die externen Mitglieder des Hochschulrats bildet § 20 Abs. 7 S. 2 LHG; diejenige für die Reisekostenerstattung die Vorgaben des Landesreisekostengesetzes.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die externen Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, welche pro Sitzung bei Teilnahme – in Präsenz oder virtuell – gewährt wird.
- (2) Als Aufwandsentschädigung wird eine Pauschale in Höhe von € 400 pro Sitzung und Mitglied gewährt. Mit Gewährung der Pauschale ist die Teilnahme an weiteren Sitzungen (Findungskommissionen hauptamtliche Rektorsmitglieder, beratende Teilnahme an Sitzungen des Auswahlausschusses der Hochschulratsmitglieder) finanziell abgegolten.
- (3) Aufwandsentschädigungen werden auch für die Teilnahme an Sitzungen gewährt, in die der Hochschulrat externe Mitglieder zur Erfüllung seiner Aufgaben entsendet, wenn hierfür von anderer Seite keine Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Anschluss an die Teilnahme an einer Sitzung. Für die Auszahlung stellt die Geschäftsstelle des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule ein Formular zur Verfügung, mit dem die externen Mitglieder eine Aufwandsentschädigung beantragen können.

§ 3 Reisekostenerstattung

Die Kosten für die An- und Rückreise der externen Hochschulratsmitglieder zu den Sitzungen des Hochschulrats und anderer Sitzungen sind mit der gewährten Aufwandsentschädigung abgegolten. Im Einzelfall kann für Reisen, die mehr als 100 km Wegstrecke einfach betragen, eine Kostenübernahme in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz erfolgen. Für die Auszahlung stellt die Geschäftsstelle des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ein Formular zur Verfügung, mit dem die externen Mitglieder die Reisekostenerstattung beantragen können.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 18.07.2024

Gez. Karin Vach

Prof.in Dr. Karin Vach
Rektorin